



GEMEINDERAT

BESCHLUSS DER 14. SITZUNG VOM MONTAG, 21. OKTOBER 2024

185	K1	KANALISATION, ABWASSERREINIGUNG
	K1.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
		Siedlungsentwässerung - Teilrevision SEVO, Gebührentarif, Tarifblatt 2025, Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 haben die stimmberechtigten Personen der Gemeinde Schleinikon der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zugestimmt.

Der Gemeinderat

- bestimmt dessen Inkrafttreten der erfolgten Teilrevision (Art 32 SEVO) und
- regelt die Gebührentarife in der Tarifordnung, soweit sie nicht im Reglement geregelt sind (Art. 31 Abs. 1 lit. c SEVO). Der entsprechende Gebührentarif wurde erstellt, wobei die bestehenden Gebührenansätze unverändert übernommen wurden bzw. werden.

Diese sollen beide am 1. Januar 2025 gemeinsam in Kraft treten.

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Der Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Schleinikon obliegt dem Gemeinderat, womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision der SEVO (Art. 32 Wasserreglement), womit dieses auf den 1. Januar 2025 verbindlich in Kraft gesetzt werden kann.
3. Die Gebührentarife werden durch den Gemeinderat geregelt, soweit sie nicht im Reglement geregelt sind (Art. 31 Abs. 1 lit. c SEVO). Dazu wurde ein separater Tarif erstellt – der Bestandteil dieses Beschlusses bildet – wobei die bestehenden unverändert übernommen wurden. Dieser wurde geprüft und erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen. Somit kann dieser erlassen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden, wobei dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist (Art. 32 SEVO).

GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 14. SITZUNG VOM MONTAG 21. OKTOBER 2024

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Schleinikon vom 26. Juni 2024 wird im Sinne der Erwägungen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gebührentarif zur Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Schleinikon – der Bestandteil dieses Beschlusses bildet - wird in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 lit. c SEVO erlassen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
3. Es wird davon Vormerk genommen, dass diese Beschlüsse öffentliche bekannt zu machen sind.
4. Mitteilung an:
 - Ressortvorsteher Daniel Hirt (e-mail)
 - Mitglieder Gemeinderat (e-mail)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin



Florina Böhler

Der Gemeindeschreiber



Thomas Holl

Versand am: **23. Okt. 2024**